

**Polzeiverordnung
der Ortspolizeibehörde Pforzheim zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten
(1.7)**

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	Q 0442
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	20.10.2015
	Bekanntmachung:	31.10.2015
	Inkrafttreten:	01.11.2015
Verantwortlicher Fachbereich	Amt für öffentliche Ordnung Tel. 07231/39-2546	

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 20.10.2015 verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege, Plätze und Gehwege sowie sonstige Flächen im Sinne von § 2 Abs. 1 Straßengesetz, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Schulgelände und allgemein zugängliche Kinderspiel-, Bolz- und Sportplätze.

§ 2

Erhaltung der öffentlichen Ruhe

- (1) Gemäß § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz ist es untersagt, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche zu beeinträchtigen oder zu stören.
- (2) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 - 07.00 Uhr nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere das Hämmern, Holzspalten u. ä.
- (3) Spiel- und Bolzplätze dürfen vorbehaltlich anderweitiger Benutzungsregelungen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr nicht benutzt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielflächen, d. h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
- (4) Altglascontainer dürfen nicht befüllt werden zwischen 20.00 und 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen.
- (5) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 18. und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung und Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) und des Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben unberührt.

§ 3

Musikaufführungen

- (1) Öffentliche Musik- oder Gesangsaufführungen, die nach Art, Dauer und Umfang geeignet sind, die Allgemeinheit erheblich zu stören, dürfen außerhalb geschlossener Räume und in Bier- und Festzelten nur mit Genehmigung der Ortschaftsbehörde durchgeführt werden.
- (2) Bei Musik- und Gesangsaufführungen aller Art in geschlossenen Räumen ist durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass insbesondere ab 22 Uhr, an Freitag- und Samstagabenden ab 23 Uhr, kein störender Lärm nach außen dringt. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Tierhaltung

- (1) Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird. Die Tierhalter sind vor allem verpflichtet, eine Störung der Nachtruhe zu verhindern.
 - (2) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgeht.
 - (3) Hunde sind an der Leine zu führen in Fußgängerzonen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie an Orten, an denen sich aus besonderem Anlass eine größere Zahl von Menschen im Freien aufhält.
- Grundsätzlich dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf oder auf andere Weise jederzeit auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

(4) Auf Kinderspielplätze, Schulgelände, Bolzplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Ausgenommen sind Behindertenbegleithunde.

(5) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen und auf fremden Privatgrundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen. Wer einen Hund ausführt, hat Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Mittel zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen. Der aufgenommene Hundekot ist unverzüglich dem nächsten öffentlichen Abfallbehälter oder einer geeigneten Entsorgungsmöglichkeit im Privathaushalt zuzuführen.

§ 5

Taubenfütterungsverbot

(1) Das Füttern von Wild- oder verwilderten Haustauben oder das Auslegen oder Ausstreuen von Futter für diese Tauben ist untersagt.

(2) Ausgenommen hiervon ist das Füttern von Tauben in Taubenhäusern durch von der Ortspolizeibehörde hierzu autorisierte Personen.

§ 6

Bekämpfungspflicht bei Ratten

(1) Die Eigentümer und die Besitzer von Grundstücken haben, sobald Rattenbefall festgestellt wird, Bekämpfungsmaßnahmen mit zugelassenen Mitteln zu veranlassen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis die Ratten beseitigt sind.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 7

Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen, in Zugängen und in Innenhöfen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Verunreinigen insbesondere durch Wegwerfen von Flaschen, Scherben, Papier- und Speiseresten, Kaugummis, Zigaretten und dergleichen;
2. das aggressive, beleidigende, gewerbsmäßige und das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns;
3. das Abspritzen von Fahrzeugen, das Reinigen von ölbehafteten Fahrzeugteilen sowie der Ölwechsel;
4. das Verrichten der Notdurft;
5. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen, wenn dadurch Dritte belästigt oder gefährdet werden können;
6. das Nächtigen.

(2) In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Bolzplätze zu spielen oder Sport zu betreiben, wenn dadurch Besucher belästigt oder gefährdet werden können;
2. außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden und zu unterhalten.

(3) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen, soweit durch eine Benutzungsverordnung nichts anderes bestimmt ist, nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.

(4) Unbefugten ist es untersagt, Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen, Straßenflächen, Häuser, Masten und dergleichen zu bemalen, zu beschmutzen, zu bekleben oder zu entfernen oder Plakate daran zu befestigen.

(5) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Abfallrechts, des Naturschutzrechts und des Straßenrechts bleiben unberührt.

§ 8

Konsum von Alkohol und Drogen

(1) Auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Konsumieren von Alkohol und das Rauchen auf Kinderspielplätzen, an Spielpunkten und innerhalb eines Radius von 50 Metern um diese Örtlichkeiten, sowie auf Kindergar-

ten- und Schulgeländen, außerhalb von Veranstaltungen der betreffenden Einrichtungen und außerhalb von Freiausschankflächen;

2. das Konsumieren von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes.

(2) Sachen wie Alkoholika können beschlagnahmt werden, wenn dies erforderlich ist zum Schutz eines Einzelnen oder des Gemeinwesens gegen eine unmittelbar bevorstehende Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg).

§ 9

Hausnummern

(1) Der Hauseigentümer hat sein Gebäude auf seine Kosten spätestens an dem Tag, an dem es bezogen wird, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von höchstens 3 Metern an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, sollen die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

§ 10

Zelten und Campen

(1) Auf sämtlichen Grundstücken ist das Zelten und Campen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet. Die Erlaubnis kann insbesondere aus hygienischen oder gesundheitspolizeilichen Gründen versagt werden.

(2) Ausgenommen von der Erlaubnispflicht nach Abs. 1 ist das Zelten und Campen

a) auf privaten, im Innenbereich liegenden Grundstücken, sofern

1. die Erlaubnis des Grundstückseigentümers vorliegt,
2. alle sanitären Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind,
3. das Zelten und Campen nicht gewerblichen Zwecken dient und
4. es sich nach Art, Ausmaß und Umfang im Rahmen des Üblichen hält.

b) auf Grundstücken, die als Campingplätze im Sinne der Campingplatzverordnung oder als Wohnmobilstellplätze ausgewiesen sind, soweit sie im Rahmen der gültigen Platzordnung bzw. der geltenden Nutzungsregelungen genutzt werden.

(3) Weitergehende Verbote bzw. Erlaubnisvorbehalte, die sich aus naturschutzrechtlichen Schutzgebietsverordnungen ergeben, bleiben hiervon unberührt.

§ 11

Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern

1. die Einhaltung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und der Ausnahme keine öffentlichen Interessen entgegenstehen oder
2. Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese Ausnahme erfordern.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, zwischen 20.00 – 07.00 Uhr ausführt;
2. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 Spiel- und Bolzplätze vorbehaltlich anderweitiger Benutzungsregelungen zwischen 20.00 – 07.00 Uhr benützt und dadurch die Ruhe anderer stört;

3. entgegen § 2 Abs. 4 Altglascontainer in der Zeit zwischen 20.00 und 07.00 Uhr oder an Sonn- oder Feiertagen befüllt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 genehmigungspflichtige öffentliche Musik- und Gesangsaufführungen außerhalb geschlossener Räume oder in Bier- und Festzelten ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde durchführt oder gegen Auflagen einer erteilten Genehmigung verstößt;
5. entgegen § 3 Abs. 2 bei Musik- und Gesangsaufführungen in geschlossenen Räumen nicht durch geeignete Maßnahmen dafür sorgt, dass kein störender Lärm nach außen dringt;
6. entgegen § 4 Abs. 1 ein Haustier so hält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Laute des Tieres gestört werden;
7. entgegen § 4 Abs. 2 ein Haustier nicht so hält und beaufsichtigt, dass andere nicht gefährdet werden;
8. entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund in den genannten Bereichen nicht an der Leine führt, oder einen Hund frei umherlaufen lässt, obwohl auf das Tier nicht durch Zurufen oder auf andere Weise jederzeit eingewirkt werden kann;
9. entgegen § 4 Abs. 4 einen Hund auf Kinderspielplätze, Schulgelände, Bolzplätze oder Liegewiesen mitnimmt;
10. entgegen § 4 Abs. 5 den Kot des Tieres, das er führt, nicht unverzüglich beseitigt oder nicht Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Mittel zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitführt oder den Kot nicht einer dort genannten Entsorgungsmöglichkeit zuführt;
11. entgegen § 5 Abs. 1 Wild- oder verwilderte Haustauben füttert oder Futter für diese Tauben auslegt oder austreut;
12. entgegen § 6 Abs. 1 nicht veranlasst, dass Ratten mit zugelassenen Mitteln bekämpft werden, oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht so lange wiederholt werden, bis die Ratten beseitigt sind;
13. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 1 insbesondere durch Wegwerfen von Flaschen, Scherben, Papier- und Speiseresten, Kaugummis, Zigaretten und dergleichen die genannten Bereiche verunreinigt;
14. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 2 aggressiv, beleidigend, gewerbsmäßig, die körperliche Nähe suchend oder sonst besonders aufdringlich bettelt oder Minderjährige zu dieser Art des Bettelns anstiftet;
15. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 3 Fahrzeuge abspritzt, ölbehaftete Fahrzeugteile reinigt oder den Ölwechsel vornimmt;
16. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 4 die Notdurft verrichtet;
17. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 5 Schieß-, Wurf- oder Schleudengeräte benützt und dadurch Dritte belästigt oder gefährdet;
18. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 6 nächtigt;
19. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 1 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Bolzplätze spielt oder Sport betreibt und dadurch Besucher belästigt oder gefährdet;
20. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 2 außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet oder unterhält;
21. entgegen § 7 Abs. 4 unbefugt Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedigungen, Straßenflächen, Häuser, Masten und dergleichen bemalt, beschmutzt, beklebt oder entfernt oder Plakate daran befestigt;
22. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 1 außerhalb von Freiausschankflächen auf Kinderspielplätzen, an Spielpunkten oder innerhalb eines Radius von 50 Metern um diese Örtlichkeiten oder auf Kindergarten- und Schulgeländen, außerhalb von Veranstaltungen der betreffenden Einrichtungen Alkohol konsumiert oder raucht;
23. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 2 Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes konsumiert;
24. gegen eine Vorschrift des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 über das Anbringen von Hausnummern verstößt;
25. entgegen § 10 Abs. 1 zeltet oder campst.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 11 zugelassen ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von 5 bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 20.12.2007 mit Stand vom 22.04.2010 außer Kraft.